

Geheimhaltungsvereinbarung

betreffend folge	endes Vorhaben □ Bachelorarbeit □ Masterarbeit □ Praxisbericht	
Thema:		
Studiengang:		
Fachbereich:		
Zwischen der		
	Technischen Hochschule Brandenburg Magdeburger Straße 50 14770 Brandenburg an der Havel	
(nachfolgend T	HB genannt)	
Vertreten durch	den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Andreas Wilms	
und der		
Name der Firma:		
Adresse:		
(nachfolgend Firma genannt)		
vertreten durch	den/die Geschäftsführer:in Herr/Frau	



§ 1 Definitionen

- (1) Der Geheimhaltungsgegenstand umfasst alle vertraulichen Informationen in dem oben angeführten Vorhaben.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die
 - seitens des Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden oder
 - 2. zu den nach § 3b VwVfG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören oder
 - 3. unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz oder eine andere gesetzliche Geheimhaltungspflicht fallen.

§ 2 Grundverpflichtung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, insbesondere Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich geheimen Know-how sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom anderen Vertragspartner in Zusammenhang mit dem Vorhaben zugänglich gemacht werden oder die sie von anderen Vertragspartnern erhalten, vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke im Rahmen des Vorhabens zu verwenden.
- (2) Sie vereinbaren weiterhin, diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nur an Mitarbeitende weiterzugeben (auch kopieren zu können), die zur Einhaltung der Vertraulichkeit im hier vereinbarten Umfang verpflichtet sind, solange zwischen den Vertragspartnern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Keine Dritten sind Mitglieder der zuständigen Prüfungskommission, die/der Bearbeitende oder die/der zuständige Betreuer/in des Vorhabens und andere Personen, sofern sie diese Informationen jeweils zum Zweck der Betreuung und Bewertung des Vorhabens sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsverfahrens benötigen oder die Weitergabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsverfahrens und einer Plagiatsprüfung erforderlich ist; maßgeblich sind die jeweiligen Prüfungsordnungen und die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass diese Vereinbarung den prüfungs- und hochschulrechtlichen Pflichten der / des Studierenden und der THB nicht entgegensteht. Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung umfasst sämtliche Schritte des Verfahrens einschließlich des Rechtswegs gegen die Prüfungsentscheidungen.
- (4) Zwischen der THB und der / dem Studierenden besteht kein Arbeits- oder Dienstverhältnis, sondern ein Prüfungsrechtsverhältnis. Die THB ist daher nicht befugt, die / den Studierenden zu einer Geheimhaltung zu verpflichten. Eine Haftung dafür, dass Studierende ihrerseits mit dem Unternehmen bilateral vereinbarte Geheimhaltungspflichten erfüllen, wird von der THB nicht übernommen.

§ 3 Haftungsumfang

Die Vertragspartner werden bei der vertraulichen Behandlung der Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen anwenden. Die Haftung bei Verstößen gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sowie für daraus resultierende Folgeschäden ist der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden. Haftungsansprüche können nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden.



§ 4 Schutzrechte

Für den Fall der Mitteilung etwaiger schutzrechtsfähiger Ergebnisse behalten sich die Vertragspartner alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Durch diese Vereinbarung räumen sich die Vertragspartner keinerlei Rechte, insbesondere Eigentums-, Lizenz,- Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte oder Optionen an den offenbarten Informationen ein.

§ 5 Grenzen der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit gilt nicht für

- 1. das Thema der Arbeit, den "allgemeinen Teil" und eine Kurzzusammenfassung;
- den Inhalt des mündlichen Berichts des Studierenden über das Praxissemester bzw. die Abschlussarbeit (bei Geheimhaltungspflicht dieser Teile ist eine Annahme der Arbeit ausgeschlossen);
- 3. Informationen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren;
- 4. Informationen, die rechtmäßig von Dritten ohne Vertraulichkeitsvorbehalt erlangt wurden;
- 5. Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden;
- 6. Informationen, die die Vertragspartner im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet haben;
- 7. Informationen, zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Bei Geheimhaltungspflicht von 1. und/oder 2. ist eine Annahme der Arbeit ausgeschlossen.

§ 6 Aufbewahrung

Eine Verpflichtung, die Arbeit in Papierform in einem Tresor zu verschließen, besteht nicht.

§ 7 Geltungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am	(i. d. R. der Beginn der Arbeit) in Kraft und hat			
eine Laufzeit bis zum	(i. d. R. dem Abschluss der Arbeit), wobei die			
	\			
Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich von Informationen, die während der Laufzeit				
zugänglich wurden, bis zwei .	Jahre nach dem Ende der Laufzeit fortdauern.			

§ 8 Vorgaben für Meinungsverschiedenheiten

- (1) Der Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die Vertragspartner sind bestrebt sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter/innen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der/Die Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.



(3) Schiedsort ist Brandenburg an der Havel. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung und die Pflicht zur Geheimhaltung gelten ab Vorhabenbeginn und bis 2 Jahre nach Vorhabenende.
- (2) Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinn als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Im Zusammenhang mit Arbeiten Studierender der Technischen Hochschule Brandenburg darf für Geheimhaltungsvereinbarungen ausschließlich dieses Formular verwendet werden. Änderungen sind nicht zulässig.

Brandenburg an der Havel, den	
Prof. Dr. Andreas Wilms Präsident der THB	Geschäftsführer:in der Firma
7. w Kanntnia ganamman und ainvaretandan	
Zur Kenntnis genommen und einverstanden Datum.	Unterschrift betreuende:r Professor:in



Sperrvermerk

Dieses Schriftstück enthält vertrauliche Informationen.
Es darf nicht vervielfältigt oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden.
Eine Einsichtnahme ist innerhalb von Jahren (entsprechend der Geheimhaltungsverpflichtung! ab Fertigstellung ausschließlich für Prüfungszwecke gestattet.
Technische Hochschule Brandenburg Magdeburger Straße 50 14770 Brandenburg an der Havel